

# Information gemäß Art. 13 und 14 DSGVO

Die Marktgemeinde Gössendorf informiert über die Verarbeitung personenbezogener Daten, deren Weitergabe, die Speicherdauer und die Rechte betroffener Personen.

## 1 Verantwortlicher für die Verarbeitung personenbezogener Daten

### **Kontaktdaten des Verantwortlichen: Bgm. DI <sup>(FH)</sup> Gerald Wonner**

Anschrift: 8077 Gössendorf, Bundesstraße 83

Tel. Nr.: 0664/8570215

E-Mail-Adresse: [gerald.wonner@goessendorf.com](mailto:gerald.wonner@goessendorf.com)

Homepage: [www.goessendorf.com](http://www.goessendorf.com)

### **Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:**

KD-Kommunale Datenschutz GmbH Steiermark

Stadionplatz 2, 8041 Graz

E-Mail: [office@kd-gmbh.at](mailto:office@kd-gmbh.at)

## 2 Zweck der Verarbeitung / Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Der Zweck der Verarbeitung ist die Erfüllung von Aufgaben im übertragenen und eigenen Wirkungsbereich der Gemeindeverwaltung. Gesetzlicher Auftrag:

Steiermärkisches Baugesetz 1995 i.d.g.F.

## 3 Grundlage der Datenverarbeitung

Als Grundlage für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung im Sinne der DSGVO erfolgt die Verarbeitung im hoheitlichen Bereich gem. Art. 6 Abs.1 lit. e. und c. gem. Art. 6 Abs.1 lit. b. und f. im privatrechtlichen Bereich, sowie in Einzelfällen nach Art. 6 Abs.1 lit. a. (Einwilligung zur Verarbeitung) oder Art. 6 Abs.1 lit. d. (lebenswichtige Interessen betroffener Personen und Dritter)

## 4 Kategorien von Daten

Es werden verschiedene Kategorien von Daten verarbeitet, sowie personenbezogene Daten, die in die Kategorie "besondere, sensible oder strafrechtliche" Daten gem. EU-DSGVO Art. 9 und Art. 10 fallen, welche mit der vorgeschriebenen Sorgfalt verarbeitet werden.

Es werden folgende allgemeine personenbezogene Daten verarbeitet:

- Name
- Vorname
- Adresse
- E-Mail-Adresse
- Telefonnummer

## 5 Weiterleitung von Daten (Empfänger)

---

Personenbezogene Daten werden nicht weitergeleitet.

## 6 Speicherdauer

---

Die Speicherdauer der personenbezogenen Daten variiert je nach Verarbeitungszweck. In der Regel ergibt sich die Aufbewahrungsfrist in der Gemeindeverwaltung aus einer Vielzahl an gesetzlichen Bestimmungen.

(z.B.: steuerrechtl. Aufbewahrungspflicht nach § 132 Abs. 1 BAO: 7 Jahre)

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Gemeinde so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung (auch hinsichtlich der Dokumentationspflichten) erforderlich ist.

## 7 Datenquelle(n)

---

Die Quellen der personenbezogenen Daten setzen sich hauptsächlich aus Angaben der betroffenen Person, zentralen Datenregister oder anderen Behörden zusammen.

## 8 Rechte betroffener Personen gemäß Art. 12 bis Art. 23 DSGVO

---

Jede betroffene Person hat das Recht auf:

- Informationserteilung bei der Erhebung von personenbezogenen Daten der betroffenen Person.
- Informationserteilung, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden.
- Auskunftsrecht der betroffenen Person über ihre personenbezogenen Daten.
- Berichtigung falscher personenbezogener Daten.
- Löschung rechtswidrig erfasster Daten bzw. nicht mehr notwendiger Daten.
- Einschränkung der Verarbeitung.
- Datenübertragbarkeit.
- Widerspruch
- Widerruf

## 9 Beschwerderecht

---

Jede betroffene Person hat gemäß Art. 77 Abs.1 DSGVO das Recht, eine Beschwerde bei der Datenschutzbehörde als Aufsichtsbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien, dsb@dsb.gv.at) einzubringen.

## 10 Erklärung gemäß Art. 13 Abs. 2 lit. e. DSGVO

---

Die Bereitstellung der angeführten personenbezogenen Daten ist für die Erfüllung der einer Gemeinde übertragenen Verpflichtungen erforderlich und im Bereich der Hoheitsverwaltung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen vorgeschrieben.

## 11 Bereitstellung der Daten

---

Da die Datenverarbeitung im Bereich der Hoheitsverwaltung erfolgt, sind Sie gesetzlich dazu verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten anzugeben, damit wir unseren gesetzlichen Auftrag erfüllen können. Im Falle der Verweigerung der Datenbekanntgabe unterliegen Sie auch gesetzlichen Sanktionen.

.....  
.....  
.....

gebührenfrei

Telefon: .....

E-Mail: .....

(Name und Anschrift des Bauherrn)

**Fertigstellungsanzeige  
gem. § 38 Stmk. BauG**

An die  
**Baubehörde erster Instanz  
der Marktgemeinde Gössendorf**

Gemäß § 38 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, idgF wird von dem/den Unterfertigten die Fertigstellung der am

....., Zl. ....

erteilten Baubewilligung/Genehmigung der Baufreistellung für

.....  
.....

auf dem (Teil von) Grundstück(en) Nr. ...., EZ .....,  
KG ..... angezeigt.

Diese bauliche Anlage wurde am ..... fertigstellt.

In der Beilage übermittle ich/übermitteln wir gemäß § 38 Abs. 2 BauG die geforderten Unterlagen laut Merkblatt.

....., am .....  
Ort Datum Unterschrift des Antragstellers

(bei juristischen Personen  
firmenmäßige Unterzeichnung mit Stampiglie)

## **Erforderliche Unterlagen gemäß § 38 Stmk. Baugesetz**

Der Bauherr hat der Fertigstellungsanzeige gemäß § 38 Abs. 2 folgende Unterlagen anzuschließen:

Eine **Bescheinigung des Bauführers**, eines **Ziviltechnikers mit einschlägiger Befugnis**, eines **konzessionierten Baumeisters** oder eines **Holzbau-Meisters** im Rahmen seiner gewerberechtlichen Befugnis über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen.

Bei baulichen Anlagen mit Rauch- und Abgasfängen ein **Überprüfungsbefund eines Rauchfangkehrermeisters** über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasführung von Feuerstätten.

Bei baulichen Anlage mit Elektroinstallationen **Prüfbescheinigung** eines befugten Elektrotechnikers über die vorschriftsmäßige Errichtung und Mängelfreiheit der elektrischen Anlagen.

**Bestätigung der im Baubewilligungsbescheid im Spruch I angeführten Auflagen**

Gegebenenfalls eine Bescheinigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers über die ordnungsgemäße Ausführung der **Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen** (ausgenommen Handfeuerlöscher), Brandrauchabsauganlagen, mechanische Lüftungsanlagen und CO-Anlagen.

### **§ 38 Stmk. BauG**

- (1) Der Bauherr hat nach Vollendung von Vorhaben gemäß § 19 Z. 1 (ausgenommen Nebengebäude) und § 20 Z. 1, Garagen gem. § 19 Z 3 und § 20 Z 2 lit. B, größere Renovierungen gem. § 20 Z 5, Vorhaben gem. § 19 Z 8, soweit sie aus Vorhaben gem. Z 1 und Z 3 bestehen, und vor deren Benützung der Baubehörde die Fertigstellung anzuzeigen.
- (3) **Vor Erstattung der Fertigstellungsanzeige bzw. vor Erteilung der Benützungsbewilligung dürfen bauliche Anlagen nicht benützt werden.**
- (6) Die Fertigstellungsanzeige kann für einen in sich abgeschlossenen Teil der baulichen Anlage erstattet werden.
- (7) Die Benützung einer baulichen Anlage ist zu untersagen, wenn
  1. die bauliche Anlage ohne Fertigstellungsanzeige benützt wird, der Fertigstellungsanzeige keine oder nur mangelhafte und unzureichende Unterlagen angeschlossen sind und die Unterlagen nicht binnen einer von der Baubehörde festzusetzenden Frist ordnungsgemäß nachgereicht und ergänzt werden,
  2. Planabweichungen vorliegen, die baubewilligungspflichtig sind, oder
  3. Mängel vorliegen, die eine ordnungsgemäße Benützung verhindern.